

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
"Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)"
Bezug: 43/2013
Anlagen: 2 Anlage 1: Neufassung der Betriebssatzung
Anlage 2: Synopse der vorgeschlagenen Änderungen

Beschlussantrag:

Die neugefasste Betriebssatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
im Erfolgsplan verfügbar:		500 €	
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Neufassung der Betriebssatzung hinsichtlich einer Anpassung an die neue Hauptsatzung, Änderungen hinsichtlich der Eindeutigkeit der Formulierungen sowie der im Sommer 2014 bevorstehenden veränderten Dezernatszuordnung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 30.09.2013 eine neue Hauptsatzung beschlossen, um eine Arbeitsentlastung des Gemeinderats herbeizuführen. Aus diesem Grunde und in diesem Zuge auch wegen der bevorstehenden Veränderung der Dezernatszuschnitte ab dem 01.07.2014 ist auch eine Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST)“ notwendig.

2. Sachstand

2.1. Anpassung der Wertgrenzen

Die in der Betriebssatzung der KST festgelegten Wertgrenzen orientieren sich stets an den Festlegungen der Hauptsatzung. Nachdem diese mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2013 verändert wurden, muss diese Anpassung auch in der Betriebssatzung der KST nachvollzogen werden.

2.2. Änderungen hinsichtlich dem bevorstehenden Dezernatswechsel und der Eindeutigkeit der Formulierung

Der vorgesehene organisatorische Wechsel in das Baudezernat zum 01.07.2014 sollte auch einen Wechsel des Betriebsausschusses vom Verwaltungsausschuss zum Planungsausschuss zur Folge haben. Dies wird mit der neu eingeführten Regelung in § 5 Abs. 2 vollzogen. Nachfolgend wurde in der gesamten Satzung auf die Nennung der jeweiligen Ausschussbezeichnung verzichtet und durchgehend der Begriff Betriebsausschuss verwendet. Somit muss im Lauf des Jahres 2014 keine separate Aktualisierung der Satzung mehr vorgenommen werden.

In § 8 Betriebsleitung wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die Einzelvertretungsbefugnis der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter direkt in der Satzung verankert. Bisher wurde dies über die interne Geschäftsordnung geregelt. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit gegenüber Dritten muss die Vertretungsbefugnis aber direkt aus der öffentlichen Satzung ersichtlich werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen. Eine Vorabstimmung über den Satzungsentwurf (Anlage 1) mit dem Regierungspräsidium ist erfolgt. Dabei wurde der veränderte Satzungstext als unproblematisch gesehen.

4. Lösungsvarianten

Alle Änderungen können verworfen oder mit einer veränderten Formulierung beschlossen werden.

5. Finanzielle Auswirkung

Nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg muss die neu gefasste Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Dafür fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 400 Euro an.

Die im Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr 2011 geforderte Eintragung des Eigenbetriebs in das Handelsregister wurde im Hinblick auf die Satzungsänderung bisher noch nicht vorgenommen. Nach dem Beschluss der neu gefassten Betriebssatzung werden die KST die Handelsregistereintragung vollziehen. Dafür wird voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 Euro anfallen.

6. Anlagen

- Anlage 1: Neufassung der Betriebssatzung
- Anlage 2: Synopse der vorgeschlagenen Änderungen